

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

8. September 2010

Nummer 37

Inhalt	Seite
Planfeststellung gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des Haltepunktes Bonn Bundesviertel, Strecke 2630 Köln-Bingen, km 34,330 bis km 34,650	1731
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	1732
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Schwarzrheindorf und Vilich-Rheindorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1734
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des Haltepunktes Bonn Bundesviertel, Strecke 2630 Köln-Bingen, km 34,330 bis km 34,650

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB Station & Service beabsichtigt einen neuen Haltepunkt Bonn-Bundesviertel zu errichten. Der Haltepunkt ist an der Strecke 2630 Köln - Bonn - Koblenz

- Bingen (linke Rheinstrecke) am Arbeitsplatzschwerpunkt Bonn-Bundesviertel vorgesehen. Es werden Reisendenpotentiale in einer Größenordnung von 4000 - 6000 pro Tag erwartet. Am neuen Haltepunkt sind zwei Außenbahnsteige in 76 cm Höhe über Schienenoberkante und einer Nutzlänge von 210 m geplant. Die Bahnsteige sollen durch eine Personenunterführung verbunden werden. Der Zugang zu der Unterführung soll über Treppen und behindertengerechten Rampen erfolgen. Der Hauptzugang zu den Bahnsteigen ist in Höhe der Walter-Flex-Strasse vorgesehen. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Einzelheiten des Bauvorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt vom 13.09.2010 bis zum 12.10.2010 einschließlich

bei der Bundesstadt Bonn, **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 26.10.2010 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Einwendungen gegen das Bauvorhaben

schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 3 AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Bonn, den 30.08.2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN **Der Oberbürgermeister**

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 7923-18 „Kommentalweg“ für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Schwarzhendorf und Vilich-Rheindorf,

zwischen Niederkasseler Straße (L 16), Sankt Augustiner Straße (B 56), südlicher Grenze des Grundstückes Sankt Augustiner Straße Nr. 89, Bröhlalbahnhof, Mire-courtstraße und rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Rheindorfer Straße 134 - 134 b als teilweise Änderung der Bebauungspläne Nr. 7923-8 und Nr. 7924-10 sowie als teilweise Änderung des Fluchtlinienplanes Nr. 1 von Beuel als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes ist um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in eine DIN-Vorschrift ergänzt worden. Deshalb wird der Satzungsbeschluss erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 02.09.2010

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 26.08.2010	PK-Nr. 7777.6825.7880
Betroffene/r Hollerith, Jonathan, 48 Oaks Lane Madison VA, 22 727 Madison VA, USA	
Datum 25.08.2010	PK-Nr. 7777.6827.7873
Betroffene/r Meech, Michael, 16 Rusland Close, Chandlers Ford, SO53 1 SD Hampshire SO50/PS, GROßBRITANNIEN	
Datum 13.07.2010	PK-Nr. 7777.8003.6996
Betroffene/r Katsaros, Sokratis c/o Prodromow, Zülpicher Str. 238, 50 937 Köln	
Datum 25.08.2010	PK-Nr. 7777.6810.8354
Betroffene/r Miclescu, Cantemir, Wambeler Str. 28, 44 145 Dortmund	
Datum 30.07.2010	PK-Nr. 7777.6818.9117
Betroffene/r Wieland, Jens c/o IDS Scheer AG -Poolfahrzeuge Special-, Altenkesseler Str. 17, 66 115 Saarbrücken	
Datum 26.08.2010	PK-Nr. 7777.8548.9859
Betroffene/r Wurzbach, Herbert, Heerstr. 185 c/o Prälat-Schleich-Haus, 2. Etage, Zimmer 5, 53 111 Bonn	
Datum 17.06.2010	PK-Nr. 7778.8411.8857
Betroffene/r Ja Bennys GmbH c/o Ömer Salik, Am Probsthof 89, 53 121 Bonn	
Datum 08.07.2010	PK-Nr. 7778.8428.6970
Betroffene/r Ja Bennys GmbH c/o Ömer Salik, Am Probsthof 89, 53 121 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **27. August 2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 01.07.2010	PK-Nr. 7778.8461.1200
Betroffene/r Ja Bennys GmbH, c/o Ömer Salik, Am Probsthof 89, 53121 Bonn	
Datum 30.08.2010	PK-Nr. 7777.6808.9406
Betroffene/r Ioan Raileanu, Sat Cucuieti, Comuna Solont, 5488 JUDET BACAU, Rumänien	
Datum 07.06.2010	PK-Nr. 7777.8465.3728
Betroffene/r Clement Datchoua, Europaring 92, 53123 Bonn	
Datum 13.07.2010	PK-Nr. 7777.8503.3464
Betroffene/r Robert-Cosmin Chifan, Frankfurter Straße 38, 64839 Münster	
Datum 25.08.2010	PK-Nr. 33-23/1-10-240610/SU-JO 1611
Betroffene/r Dorothee Brenner, Kisteneichstraße 51, 53783 Eitorf	
Datum 17.06.2010	PK-Nr. 7779.3038.0286
Betroffene/r Wenzel Ruhstorfer, erreichbar über City Streife, Amt 33-24; 53103 Bonn	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **31.08.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99